

1. Präambel

Mit der Fachliste "Ortsentwicklungsbeirat" führt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Mitglieder für diesen spezifischen Leistungsbereich. Mit der Fachliste wird das Ziel verfolgt, kleine Kommunen bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste haben eine besondere Qualifikation nachgewiesen und sind daher prädestiniert, die Leistungen im Ortsentwicklungsbeirat zu erbringen.

2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nachzuweisen:

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Stadtplaner/Stadtplanerin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder Architekt/Architektin zu führen.

2.2. Besondere Voraussetzungen

- 2.2.1 Praxiserfahrung in Stadtteil- und/oder Ortsentwicklungsplanung,
 - 2.2.2 Erfahrung in den Bereichen Prozessgestaltung, Umsetzungs- und Förderinstrumente sowie Beratungstätigkeiten,
 - 2.2.3 Kompetenz in Verfahrensbetreuung und Kommunikation
- Die fachliche Expertise wird durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen bzw. durch abgeschlossene Planungsaufträge gegenüber der AKBW nachgewiesen. Ein Nachweis muss alle 5 Jahre erfolgen.

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

Der Nachweis für die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen, z. B. durch Referenzprojekte oder Tätigkeitsschwerpunkte.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag auf Eintragung in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Lehnt das Entscheidungsgremium einen Antrag auf Eintragung in die Fachliste ab, entscheidet im Konfliktfall der Landesvorstand.



5. Befristung und Verlängerung des Listeneintrags

- 5.1. Der Eintrag in der Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2. Mit der Eintragung in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller Themen der Ortsentwicklung (u. a. Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht, integrierte Stadt- und Ortsentwicklungsplanung, Instrumente der Innenentwicklung, Förderprogramme, Wettbewerbs- und Vergaberecht, Moderation und Partizipation) auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Mindestumfang der fachspezifischen Fortbildung beträgt im Durchschnitt 4 Stunden pro Jahr.
- 5.3. Vor Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann seinen Fachlisteneintrag auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
 - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachspezifischen Fortbildung mit einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisators der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die „Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste“, kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in der Fachliste zu löschen.